

Gymnasium  
Schloss  
Plön

Gymnasium Schloss Plön · Prinzenstraße 8 · 24306 Plön

Prinzenstraße 8  
24306 Plön

Telefon: 04522 / 7418 - 0  
Telefax: 04522 / 7418 - 23

sekretariat.gsp@kreis-ploen.de  
www.gym-schloss-ploen.de

## LRS in der Sekundarstufe II

Oktober 2017

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Oberstufe,

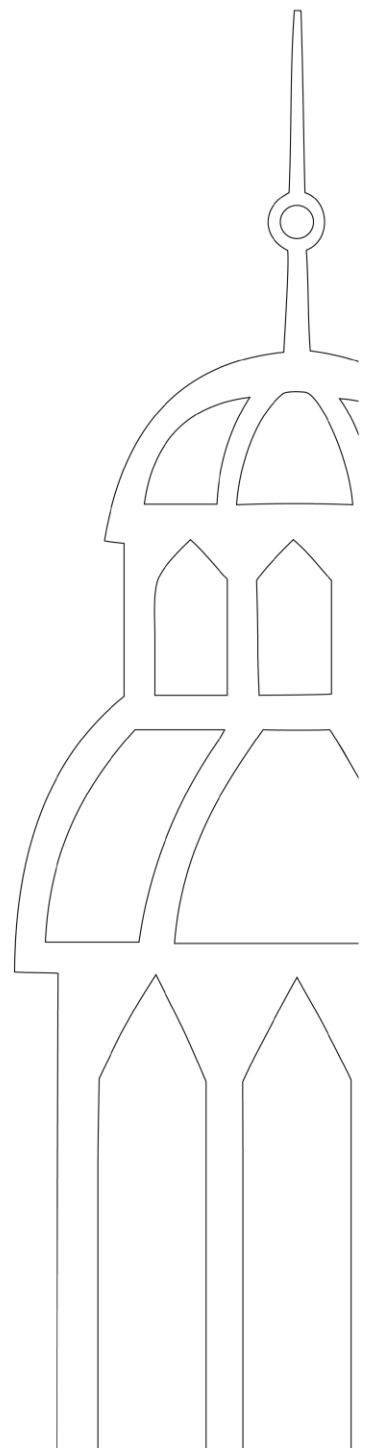
bei Ihrem Kind/Ihnen ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt worden, daher erhalten Sie nachfolgend Informationen zum LRS-Erlass, der die Berücksichtigung der LRS in der Oberstufe regelt (Nachrichtenblatt 06/2013, S 179ff).

### Auszug: Zentrale Regelungen aus dem Erlass, die die Oberstufe betreffen

#### 2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz

**2.2.5** In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen [...] sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ **zurückhaltend** zu gewichten. [...] Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen.

Die zurückhaltende Gewichtung ist gem. Tz. 3.1 auf dem Zeugnis zu vermerken.



### 3 Zeugnisvermerke und Bewertung

**3.1** [...] Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II [...] lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

#### Was bedeutet das für Ihr Kind/Sie?

Auch in der Oberstufe gilt ein **Notenschutz** in Form von zurückhaltender Gewichtung, dieser Notenschutz wird aber nur auf Antrag hin gewährt (s. Anhang). Der Zeugnisvermerk nach Erlassziffer 3.1 erfolgt zwingend in allen Halbjahreszeugnissen (E und Q), in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet werden. Der Vermerk erscheint im Abiturzeugnis, sofern in einem Zeugnis der Qualifikationsphase Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet worden sind.

Der Zeugnisvermerk erfolgt auch dann, wenn der Antrag im Verlauf der Oberstufe wieder zurückgenommen wird. Also: Wird auch nur einmalig die Rechtschreibleistung in einem schriftlichen Leistungsnachweis der Qualifikationsphase zurückhaltend gewichtet, muss der Zeugnisvermerk in dem entsprechenden Halbjahreszeugnis **und auch im Abiturzeugnis** stehen.

Auf Antrag der Schülerin/des Schülers kann zusätzlich zum Zeugnisvermerk auch der Grund angegeben werden: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“

Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen bestehenden Antrag, der von ihren Eltern gestellt wurde, selbstständig zurücknehmen.

Der Nachteilsausgleich in Form von verlängerter Arbeitszeit bleibt von der Antragstellung unberührt, d.h. in schriftlichen Leistungsnachweisen erhalten Schülerinnen und Schüler, bei denen eine LRS förmlich festgestellt wurde, in allen Klausuren in allen Fächern einen Nachteilsausgleich in Form von verlängerter Arbeitszeit.

#### Deutsch: „Zurückhaltende Gewichtung“

Das Bewertungsverfahren eines schriftlichen Leistungsnachweises zielt auf eine Betrachtung der Teilbereiche in ihrem Zusammenhang und auf eine pädagogische Gesamtwürdigung ab. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Teilbereichen *inhaltliche Qualität* und *sprachliche Qualität*. Der Teilaspekt Sprachrichtigkeit (Rechtschreibleistung) fließt in den Bewertungsbereich *sprachliche Qualität* im

Normalfall zu etwa der Hälfte ein. Bei Antrag auf Berücksichtigung der LRS verringert sich dieses im Sinne der zurückhaltenden Gewichtung auf etwa ein Drittel, der Teilaspekt Ausdruck (Sprachangemessenheit) fließt dann etwa zu zwei Drittel in die *sprachliche Qualität* ein.

### **Fremdsprachen**

In denjenigen Fremdsprachen, in denen das zurückhaltende Gewichten bei der fachspezifischen Beurteilung der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache/Schreiben.

### **Andere Fächer**

■ In Fächern, in denen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibleistungen) nicht bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind, wird vom Punktabzug gemäß § 12 Abs. 2 OAPVO kein Gebrauch gemacht.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, einen Antrag auf Berücksichtigung der LRS in der Oberstufe zu stellen, müssen Sie einen (formlosen) Antrag einreichen (s. Anhang). Sie können auch zunächst die ersten Klausuren abwarten und den Antrag ggf. zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung (am besten über Email ([dorothe.christiansen@gsp-ploen.de](mailto:dorothe.christiansen@gsp-ploen.de)) oder über das Sekretariat (04522 – 74180), ich rufe gerne zurück.

Herzliche Grüße

---

(Dr. D. Christiansen, Oberstufenleiterin)

## Informationen zu LRS in der Sekundarstufe II

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Ich habe die Informationen zu LRS in der Sekundarstufe II zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/des volljährigen Schülers/  
der volljährigen Schülerin

■  
(Untenstehenden Antrag entweder unterschreiben  
oder deutlich durchstreichen!)

## Antrag auf Berücksichtigung der LRS in der Sekundarstufe II

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Ich stelle den Antrag auf Berücksichtigung der LRS in der Sekundarstufe II. Damit wird meine Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und ggf. in den Fremdsprachen zurückhaltend gewichtet, in allen anderen Fächern führt meine Rechtschreibleistung nicht zu Notenabzug. Im Zeugnis erscheint dann der folgende Vermerk: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift des/der Antragstellenden  
(volljähriger Schüler/volljährige Schülerin/  
Erziehungsberechtigte)